

berg unter dem Titel eines authentischen Abdrucks bewirkte Ver-  
vielfältigung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Han-  
delsgesetzbuches als ein unerlaubter Nachdruck betrachtet  
werden, und es kann sich Korn weder damit entschuldigen, daß er  
nicht die Stahel'sche Ausgabe, sondern den Reindruck der überar-  
beiteten (Folio-)Ausgabe der Commission habe abdrucken lassen,  
noch damit, daß er das fragliche Exemplar aus den Händen eines  
Commissionsmitgliedes erhalten habe, daher nicht auf unerlaub-  
tem oder gar schlechtem Wege dazu gekommen sei.

Denn in ersterer Beziehung hatte die Conferenz über das  
Recht zu einer weiteren Ausgabe zu Gunsten eines Dritten ver-  
fügt, und es durfte daher ihre erste, die Folio-Ausgabe, so wenig  
wie ein Manuscript von einem Andern, der sein Recht nicht von  
dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger abzuleiten vermag, zur  
Veranfertigung einer neuen, als authentisch bezeichneten Ausgabe  
benutzt werden.

Der letztgedachte Umstand aber kann wohl einen Milderungs-  
grund für Korn bilden, aber den subjectiven Thatbestand nicht  
alteriren, da er als Buchhändler wissen mußte, daß ein einzelnes  
Mitglied der Commission kein Verlagsrecht auf ein von der Ge-  
sammtconferenz geschaffenes Werk übertragen könne, was bei  
Herlehnung des Entwurfs gewiß auch nicht beabsichtigt war.

Endlich kann auch die Erwägung, daß das von Stahel erwor-  
bene Verlagsrecht in Bezug auf den Entwurf eine beschränktere  
Wirksamkeit als gewöhnlich anzusprechen hat, indem es mit der  
Erhebung des Entwurfes zum Gesetze seine Bedeutung größtent-  
heils verliert, an der Schuld des Korn nichts ändern. Denn bis  
zu diesem Zeitpunkte konnten jedenfalls bloß die Bundesregie-  
rungen und nicht auch Private die Berechtigung zur Veranstat-  
tung weiterer Ausgaben haben, und es ist nicht zu übersehen, daß  
gerade in der, der Veröffentlichung eines solchen Entwurfs zu-  
nächst folgenden Zeit die Nachfrage nach demselben am häufig-  
sten, der Gewinn des Buchhändlers am größten, der durch einen  
unbefugten Nachdruck dem Verleger zugefügte Nachtheil am emp-  
findlichsten ist.

ad II.

Anlangend die, dem durch den Nachdruck Beeinträchtigten  
gebührende Entschädigung, so verordnet der Art. VII. Abs. 2. des  
Gesetzes vom 15. April 1840, daß der Betrag derselben nach Be-  
schaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50  
bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende  
Summe durch die zuständige Behörde bestimmt werden soll, so-  
fern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen  
vermag.

Da bei der am 24. April 1861 vorgenommenen Beschlag-  
nahme etwas über 1000 Exemplare der zweiten Lieferung des  
Korn'schen Abdrucks vorgefunden wurden, die verklagte Buch-  
handlung auch selbst unter dem 9. April 1861 im Buchhändler-  
Börsenblatte S. 775 erklärt hat, daß zu Nürnberg und in Um-  
gegend bereits nahezu an 500 Exemplare der betreffenden Aus-  
gabe abgesetzt worden seien, sohin mit Sicherheit angenommen  
werden darf, daß Korn bei dem für seine Ausgabe angelegten Ver-  
kaufspreise noch weit mehr Exemplare verwerthet habe, so hat  
angemessen geschienen, dem Betrage der von ihm zu leistenden  
Entschädigung die Zahl von 700 Exemplaren zu Grunde zu le-  
gen, wornach sich derselbe, nach dem von Stahel berechneten Preise  
von 45 Kreuzern per Exemplar, auf 525 Gulden festgestellt.

ad III. u. IV.

Was die wegen widerrechtlicher Vervielfältigung auszuspre-  
chende Geldstrafe betrifft, welche der Art. VI. Abs. 1. des Ge-  
setzes mit 50 bis 1000 Gulden zugemessen wissen will, so steht  
dem Verklagten als mildernder Umstand die Art und Weise zur

Seite, wie er in den Besitz des zum Wiederabdruck benutzten  
Exemplars des Entwurfs gelangte. Es war deshalb auf das Mi-  
nimum der gesetzlichen Strafe zu erkennen.

Die Anordnung der Confiscation und Vernichtung der noch  
vorräthigen Exemplare des Nachdrucks ist durch Art. VI. Abs. 2.  
des Gesetzes gerechtfertigt.

ad V.

Die Verurtheilung des Verklagten in der Hauptsache hat die  
Tragung der Kosten der Untersuchung resp. der ersten Instanz  
zur nothwendigen Folge. Die Kosten der beiden Berufungs-  
instanzen waren jedoch zu compensiren, weil der Verklagte die beiden  
ersten Erkenntnisse für sich hatte.

Aus diesen Gründen mußte überall sowie geschehen erkannt  
werden.

München, den 6. Juli 1862.

gez. Mar.

gez. Freiherr v. Schrenk. gez. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs der Ge-  
neral-Secretär des Staatsrathes

v. Kobell.

### Miscellen.

Zur Schleuderei. — Vor einiger Zeit ist in diesem Blatte  
als ein Beispiel großer Schleuderei mitgetheilt worden, daß Hr.  
G. J. Manz in Regensburg das neue Werk: „Girandeu, das  
betrachtete Evangelium“, Ladenpreis 6 Thlr., dem Borrömäus-  
Bereine für 1½ Thlr. liefere. Dem Einsender dieses sind nun  
vor einigen Tagen zufällig die Nrn. 108 u. 109 der „Blätter des  
Borrömäus-Bereins“ in die Hände gekommen, worin Hr. Manz  
von neuem 12 verschiedene Artikel aus seinem Verlage ankündigt,  
deren Ladenpreise von 4 Thlr. bis 6 Thlr. 18 Ngr. variiren, und  
sich bereit erklärt, dem Borrömäus-Bereine jeden dieser Artikel  
für 1½ Thlr. zu liefern. — Dies zur Notiznahme für den Sor-  
timentsbuchhandel! Es ist zu bedauern, daß noch manche andere  
geachtete Firma in ähnlicher Weise verfährt, und im allgemeinen  
Interesse dringend Abhilfe zu wünschen. X.

(Eingefandt.) Wichtige Erfindung. — Hr. E. A. P.  
Borndruck in Neusalza, aus dessen Buchdruckerei die sogenann-  
ten Firma-Etiquettes und Brieffiegelmarken in großer Masse her-  
vorgehen, hat eine Maschine erfunden, welche die bei ihm ge-  
druckten Marken auf das regelmäßigste schneidet. Der Schnitt  
geschieht haargenau parallel mit der Einfassung und vollkommen  
richtig rechtwinklig, so daß ein Etiquette genau wie das andere aus-  
fällt und noch dabei ein feiner Spitzenrand sich zeigt, was den  
Marken ein besonderes niedliches Ansehen gibt. Die Maschine  
ist so beschaffen, daß damit nicht bloß ein einziges bestimmtes  
Format, sondern jedes beliebige Format mit der größten Ge-  
nauigkeit geschnitten werden kann. Alle Diejenigen, welche  
kleine, auf der Buchdruckerpresse gedruckte, viereckige Eti-  
quettes und sonstige Geschäftspapiere in kleinen Formaten mas-  
senweise gebrauchen, theils um Briefe oder Pakete damit zu  
verschließen, theils sie sonstwo aufzukleben, um der Firma die  
umfangreichste Verbreitung zu geben, und das langweilige und  
zeitraubende Schneiden dieser kleinen Papiere mit der Schere  
beseitigen wollen, werden diese Erfindung als eine willkommene  
betrachten.

Notiz für Verleger. — Auf Baarfacturen sollten nie-  
mals Rechnungsposten mit aufgeführt werden! Es gibt dies  
gar leicht Veranlassung zu Differenzen und Irrthümern.

Ein Sortiment.